

II № 264

RdErl. des RMdJ. vom 15. 7. 1939

betreffend

Ausf.-Anw. zur VO. über die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken.

V a 5141 IX/39-1002 B. — RMBl. S. 1521.

1. (1) Nach der VO. über die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken v. 1. 4. 1939 (RMBl. I S. 705) gehört die Benennung der innerhalb des Weichbildes von Gemeinden dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Plätze und Brücken zu den durch § 2 DGO. den Gemeinden zur eigenen Verantwortung zugewiesenen Aufgaben. Mit dem Inkrafttreten der VO. sind demnach landesrechtliche Vorschriften, die die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken anderen Stellen übertragen, außer Kraft getreten.

(2) Die VO. erstreckt sich auf die Benennung aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Plätze, Grünanlagen und Brücken, die innerhalb des Weichbildes einer Gemeinde liegen. Hierzu gehören nicht nur die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen usw., sondern auch die Straßen usw., auf denen tatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet (z. B. Privatstraßen usw.). Innerhalb des Weichbildes der Gemeinden liegen die Straßen, Plätze, Grünanlagen und Brücken, die sich innerhalb des Gemeindegebietes befinden. Dabei wird eine Benennung jedoch im wesentlichen nur für solche Straßen, Plätze, Grünanlagen und Brücken erforderlich sein, die innerhalb der bebauten Ortslage liegen.

(3) Über die Benennung von Straßen usw. im Sinne der VO. entscheidet in Zukunft der Bürgermeister. Er bedarf zu seiner Entscheidung der Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. Verzagt der Beauftragte der NSDAP. seine Zustimmung, so wird zur Vermeidung des in § 35 Abs. 2 DGO. vorgesehenen Verfahrens regelmäßig eine andere, beiden Beteiligten genehme Benennung in Aussicht zu nehmen sein. Im übrigen wird hierzu auf die Ausf.-Anw. v. 22. 3. 1935 (RMBl. S. 415) zu § 35 DGO., Siff. 2 und 3 verwiesen.

(4) Vor seiner Entschliebung hat der Bürgermeister des weiteren in jedem Falle der Ortspol.-Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit er nicht selbst die Geschäfte der Ortspol.-Behörde wahrnimmt. Den von der Ortspol.-Behörde geäußerten verkehrspolitischen Gesichtspunkten ist bei der Entschliebung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

(5) Es kann zweckmäßig sein, auch noch andere Stellen um eine gutachtliche Äußerung zu eruchen. Als solche

Stellen kommen insbesondere die zuständigen Dienststellen der Deutschen Reichspost in Betracht, ferner die Leiter von Stadtarchiven, von Geschichtsforschungsgesellschaften und ähnlichen Vereinigungen. Wenn durch eine Straßenbenennung eine verstorbene Persönlichkeit geehrt werden soll, empfiehlt es sich, zuvor die Angehörigen zu hören, es sei denn, daß es sich um eine Persönlichkeit von überragender Allgemeinbedeutung handelt.

2. a) Neubenennungen:

Bei der Neuanlage von Straßen und Straßenteilen liegt stets ein Interesse für eine baldige Benennung vor.

b) Umbenennungen:

(1) Bestehende Straßennamen sollen grundsätzlich nicht geändert werden. Dies gilt vor allem für alte und historische Namen. Jede Umbenennung bringt im übrigen für die verschiedensten Behörden eine erhebliche Verwaltungsarbeit mit sich und ist mit Unzuträglichkeiten und Belastungen für die Einwohner verbunden.

(2) Eine Umbenennung ist deshalb nur in besonderen Ausnahmefällen am Platze. Sie ist dann gerechtfertigt und auch erforderlich, wenn die Bezeichnung einer Straße usw. dem nationalsozialistischen Staatsgedanken entgegensteht, ferner dann, wenn ein Name in weiten Kreisen der Bürgerschaft Anstoß erregt. Eine Umbenennung kann auch aus Gründen der Verkehrs erleichterung geboten sein, wenn z. B. Namen zu ständigen Verwechslungen Anlaß geben oder wenn Doppelbenennungen vorliegen.

(3) Wenn eine Gemeinde den Wunsch hat, eine Persönlichkeit der neuesten Geschichte zu ehren, so bietet sich hierzu bei der großen Zahl der neuen Straßen, die allenthalben angelegt werden, ausreichend Gelegenheit, ohne daß es nötig ist, alte Straßennamen zu beseitigen.

3. Für die Benennung von Straßen usw. sollen in Zukunft folgende Grundsätze gelten:

a) Jeder Straßename soll in einer Gemeinde nur einmal vorkommen. Mehrfach vorkommende Straßennamen, die sich bei Gebietsveränderungen ergeben können, sollen durch Umbenennung beseitigt werden. Dies gilt auch in Fällen, in denen Gebietsveränderungen vor Inkrafttreten dieses RdErl. vorgenommen worden sind.

b) (1) Straßenbezeichnungen, die sich nur in den Grundwörtern (wie Straße, Allee, Platz usw.) unterscheiden, gelten als Wiederholung.

(2) Eine Wiederholung ist nur statthaft, wenn eine Straße, ein Platz, eine Brücke oder eine Grünanlage unmittelbar beieinander liegen, oder bei fortlaufenden hervorragenden Straßenzügen (Ausfallstraßen) von beträchtlicher Länge, die bei demselben Bestimmungswort (das ist der Name, nach dem die Straße benannt ist) durch Änderung des Grundwortes in einzelne Abschnitte unterteilt werden.

c) Die Anzahl der Straßennamen ist möglichst zu beschränken. Ein fortlaufender Straßenzug soll daher in der Regel nicht mehrere Namen erhalten. Andererseits soll ein Straßename nicht über den Punkt hinaus geführt werden, an dem die Straße ihren natürlichen Abschluß hat oder einschneidend unterbrochen wird.

d) (1) Aus den Straßennamen soll erkennbar sein, daß es sich um Straßen- oder Platzbezeichnungen handelt.

(2) Das Grundwort ist möglichst dem Straßengepräge anzupassen.

(3) In einen Platz einmündende Straßen sollen mit ihren Namen nicht über den Platz hinaus geführt werden. Alle unmittelbar an dem Platz gelegenen Gebäude und Flächen sollen die Bezeichnung des Platzes führen. Eine Straße darf nur dann ausnahmsweise ihren Namen auch im Bereich eines Platzes beibehalten, wenn sie über den Platz hinaus eine geradlinige und ungeknickte Fortsetzung bildet.

(4) Zur Abwechslung sollen neben dem allgemeinen Grundwort „Straße“ möglichst auch die Bezeichnungen Damm, Allee, Weg, Gang, Ring, Pfad u. a. und für das Grundwort „Platz“ die Bezeichnungen Markt, Plan, Freiheit, Park u. a. verwendet werden.

(5) Namen, die in ihrer Aussprache oder Schreibweise ähnlich sind, müssen verschiedene Grundwörter erhalten.

e) Die Zusammenfassung von Straßen zu Straßenvierteln durch Zuteilung von Namen einer bestimmten Gattung ist zweckmäßig, da hierdurch das Zurechtfinden den Ortsfremden wesentlich erleichtert wird.

f) (1) Es ist selbstverständlich, daß die Straßennamen mit der nationalsozialistischen Weltanschauung in Einklang stehen müssen.

(2) Besonderer Wert ist auf die Ortsgeschichte zu legen. Deshalb sind die Straßennamen in erster Linie von der Örtlichkeit (Sturzbezeichnung u. a.) oder von örtlichen geschichtlichen Verhältnissen, bedeutungsvollen Geschehnissen und um das Gemeinwohl verdienten Persönlichkeiten herzuleiten.

(3) Für Straßen, die nach Nachbargemeinden führen, ist in der Regel der Name der Nachbargemeinde zu wählen. Wichtige Verkehrsstraßen können ihrer Verkehrsbedeutung entsprechend nach dem Ort oder der Richtung, wohin sie führen, benannt werden.

(4) Daneben kommen hauptsächlich die Namen der Länder, Städte, Ortschaften, Provinzen, Landschaften, Hoch- und Mittelgebirge des Deutschen Reichs und der deutschsprachigen Gebiete des Auslandes sowie der deutschen Kolonien, ferner die Namen von Orten, an die sich besondere Ereignisse (Schlachten oder dergleichen) knüpfen, in Betracht.

(5) Des weiteren sind die Namen von Männern der deutschen Geschichte zu wählen, insbesondere von Vorkämpfern der nationalsozialistischen Weltanschauung, von großen Staatsmännern, Heer- und Flottenführern, von Männern, die sich im Kriege, bei der nationalsozialistischen Erhebung sowie im Kampfe um das deutsche Volkstum besonders ausgezeichnet haben, von Männern der Kunst, Wissenschaft und Wirtschaft, sowie von Männern, die sich um die Leibesübungen verdient gemacht haben. Nach Lebenden dürfen öffentliche Straßen grundsätzlich nicht benannt werden. In besonderen Ausnahmefällen ist zuvor dem RMdJ. zu berichten.

g) Bei der Auswahl der Namen ist die Bedeutung der Straße zu berücksichtigen; insbesondere ist darauf zu achten, daß die durch eine Straßenbenennung beabsichtigte Ehrung einer Person, Stadt usw. tatsächlich auch eine Ehrung darstellt.

h) (1) Die Straßennamen sollen möglichst klar und einprägsam sein. Der ganze Name einschließlich des Grundwortes soll in der Regel aus nicht mehr als 5 Silben und höchstens aus zwei getrennten Wörtern bestehen.

(2) Namen, die zu Verwechslungen, zu Mißdeutungen oder Verspottungen Anlaß geben oder die Anwohner verächtlich machen, dürfen nicht verwendet werden.

(3) Von der Verwendung von Namen aus Fremdsprachen, deren Schreibweise zu falscher Aussprache führt, ist möglichst abzusehen.

(4) Für die Schreibweise der Straßennamen (Zusammenschreiben des Bestimmungs- und Grundwortes, Zerlegung durch Trennungstriche, falls der Bestimmungsname aus mehreren Wörtern besteht, Nichtzusammenschreiben von Bestimmungs- und Grundwort, wenn der Bestimmungsname ein Eigenschaftswort ist) gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung. Gegebenenfalls wird den Bürgermeistern empfohlen, sich wegen der Schreibweise von Straßennamen an das Deutsche Sprachpflegeamt, Berlin NW 7, Luisenstraße 36, zu wenden.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, die Gemeinden.